

Prognose zum Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft (EKS)

Für den Geltungszeitraum des § 67 Vereinfachtes Verfahren für den Zugang
zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2

BG-Nummer: _____

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Gewerbeart bzw. Tätigkeit: _____

(für jedes Gewerbe bzw. jede /Tätigkeit ist eine separate Einkommenserklärung auszufüllen)

voraussichtlicher Bewilligungszeitraum bis

Bitte füllen Sie die Einkommenserklärung vollständig in brutto (ohne die grau unterlegten Felder) aus.

	Monat							Bemerkungen
	geschätzte Einnahmen							
1	Betriebseinnahmen							
2	Privatentnahmen von Waren							
3	sonstige betriebliche Einnahmen							
4	Zuwendung von Dritten / Darlehen							
5	vom Finanzamt zu erstattende Umsatzsteuer							
	Summe der geschätzten Einnahmen (Summe der Einnahmen 1-5)							

	Monat							Bemerkungen
	geschätzte Ausgaben							
6	Material-/Wareneinkauf							
7	Personalkosten							
8	Raumkosten							
9	betriebliche Versicherungen/ Beiträge							
10	Kraftfahrzeugkosten – Diese werden nur im Haupterwerb berücksichtigt und bei einer Nutzung von mindestens 50% betrieblich. Es ist zwingend ein Fahrtenbuch zu führen. Fahrten von der Wohnung zur Betriebsstätte sind den privaten Fahrten zuzuordnen.							
	- Steuern							
	- Versicherung							
	- lfd. Betriebskosten (Benzin, Diesel etc.)							
	- Reparaturen							
	- abzgl. private km (0,10 € je km)							
11	privates Kfz – betriebliche Fahrten <u>gem.</u> <u>Fahrtenbuch</u> (0,10 € je km)							
12	Werbung, Repräsentation etc.							

	Monat							Bemerkungen
13	Reisekosten							
14	Büromaterial							
15	Telefon (abzgl. private Nutzung)							
16	sonstige Betriebsausgaben *							
17	an das Finanzamt zu zahlende Umsatzsteuer							
	Summe der geschätzten Ausgaben Summe der Ausgaben (6 – 17)							
	geschätzter Gewinn (Summe aller Einnahmen abzüglich Summe aller Ausgaben)							

* Wenn Sie einschätzen, dass sonstige Betriebsausgaben (16*) anfallen, legen Sie bitte dar, welche Ausgaben im Einzelnen getätigt werden sollen, deren voraussichtlicher Wert und warum diese notwendig sind.

Angaben zu den Aufwendungen, die nicht Betriebsausgaben sind und zu den Absetzungsmöglichkeiten gehören (Legen Sie bitte entsprechende Nachweise vor.)

	Höhe / EUR	Zahlungsweise	Aufwendungen im BWZ
B1	Einkommensteuervorauszahlungen/Einkommensteuernachzahlungen (siehe letzten Einkommensteuerbescheid)		
B2	Pflichtbeiträge zur Kranken-, Pflege- und/oder Rentenversicherung		
B3	Beiträge zur privaten bzw. freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung		
B4	Beiträge zur Altersversorgung		
	a) zur Rentenversicherung		
	b) zu einer kapitalbildenden Lebensversicherung		
	c) zu einer Versorgungseinrichtung		
B5	Prämien für eine Kfz-Haftpflichtversicherung (ohne Teil-/Vollkasko)		
B6	Prämien für weitere gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z. B. Haftpflichtversicherung für bestimmte Berufsgruppen)		
B7	Beiträge für eine geförderte Altersvorsorge nach § 82 EstG (Beiträge zur "Riester-Rente")		
B8	sonstige Absetzungsmöglichkeiten z. B. Beiträge zur Arbeitsförderung bei freiwilliger Weiterversicherung (§ 28a Abs. 1 Nr. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III) oder Einkommen, das bereits bei der Feststellung von Ansprüchen der Ausbildungsförderung angerechnet wurde		
B9	Art der Absetzung:		
B10	Unterhaltsleistungen a) Name / Vorname des Unterhaltsberechtigten _____		
	b) Verwandtschaftsverhältnis _____		
	c) Höhe der Unterhaltsleistungen _____ EUR monatlich		
Bitte Unterhaltstitel – z.B. Urteil, gerichtliche Einigung, Unterhaltsurkunde, Nachweis über tatsächlich erbrachte Unterhaltsleistungen vorlegen			
B11	Aufwendungen für die Fahrt zur Betriebsstätte (Aufwendungen für die Fahrt zur Betriebsstätte werden zusätzlich mit 0,20 EUR je Entfernungskilometer vom Einkommen abgesetzt. Entstehen höhere notwendige Aufwendungen müssen diese nachgewiesen werden.)		
	a) (einfache) Strecke beträgt _____ km		
	b) Im Bewilligungszeitraum regelmäßig zurückgelegt an _____ Arbeitstage/n je Woche		
B12	Entstehen Ihnen Mehraufwendungen für Verpflegung wegen einer täglichen Abwesenheit von mind. 12 Std. von Ihrer Wohnung bzw. Ihrem üblichen Beschäftigungsort, ohne dass eine doppelte Haushaltsführung vorliegt. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
	Wenn ja, an wie viel Tagen im Monat? _____		Tage/n

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben wahr sind und dass ich nichts verschwiegen habe. Mir ist bekannt, dass ich wegen wissentlich falscher oder unvollständiger Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann und zu Unrecht erhaltene Leistungen zurückzahlen muss. Die nachstehenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Vertreter der Bedarfsgemeinschaft

Unterschrift der/des Selbständigen

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

1. Zuschüsse für Unternehmer auf Grund der Pandemie COVID-19

Aufgrund der COVID-19 Pandemie gibt oder gab es die Möglichkeit, neben den von Ihnen beantragten Leistungen zur Sicherung zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), ergänzende Corona-Überbrückungshilfen des Bundes zu beantragen.

Die außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes unterstützt Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär geschlossen wird.

Um die November- und Dezemberhilfe zu beantragen, wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater/-in, eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine vereidigte Buchprüferin oder einen Buchprüfer, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt.

Soloselbständige, die bislang keinen Antrag auf Überbrückungshilfen gestellt haben, können mit dem Direktantrag im eigenen Namen (ohne prüfenden Dritten) bis 5000,00 € beantragen.

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.uberbrueckungshilfe-unternehmen. Die Seite des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Die Beantragung, sowie deren Ausgang sind nach Erhalt nachzuweisen.

2. Änderung der Einkommensverhältnisse

Sofern Ihnen eine veränderte Umsetzung der selbständigen Tätigkeit in der Corona-Krise möglich ist, ist dies umgehend dem Jobcenter KomBA – ABI mitzuteilen. Mit dem Monat der Änderung der Geschäftstätigkeit ist eine angepasste Prognose mit den voraussichtlichen Einnahmen einzureichen (§§ 60 ff. SGBI).

3. Berechnung des Einkommens aus den Betriebseinnahmen

Bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft ist von den Betriebseinnahmen auszugehen. Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum (§ 41 Absatz 1 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) tatsächlich zufließen. Wird eine Erwerbstätigkeit nach Satz 1 nur während eines Teils des Bewilligungszeitraums ausgeübt, ist das Einkommen nur für diesen Zeitraum zu berechnen. Maßgeblich ist nicht das Datum der Gewerbeanmeldung bzw. -abmeldung sondern der Zufluss der Einnahmen.

Zur Berechnung des Einkommens sind von den Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben mit Ausnahme der nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzenden Beträge ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen.

Tatsächliche Ausgaben werden nicht abgesetzt, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen. Investitionen sind zwingend mit dem Jobcenter abzusprechen. Andernfalls werden diese nicht als Betriebsausgabe berücksichtigt.

Nachgewiesene Einnahmen können bei der Berechnung angemessen erhöht werden, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe der Einnahmen offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht. Ausgaben können bei der Berechnung nicht abgesetzt werden, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht.

4. Auszug aus gesetzlichen Regelungen

§ 2 SGB II Grundsatz des Forderns

- (1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person muss aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person eine ihr angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen.
- (2) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen haben in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einsetzen

§ 41a SGB II Vorläufige Entscheidung

(1).....

(2)....

(3) Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheiden abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch, sofern die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht oder die leistungsberechtigte Person eine abschließende Entscheidung beantragt. Die leistungsberechtigte Person und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen; die §§ 60, 61, 65 und 65a des Ersten Buches gelten entsprechend.

Kommen die leistungsberechtigte Person oder die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht fristgemäß nach, setzen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Leistungsanspruch für diejenigen Kalendermonate nur in der Höhe abschließend fest, in welcher seine Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen wurden. Für die übrigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand.

(4).... – (7)

§ 67 SGB II Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2; Verordnungsermächtigung

- (1) Leistungen für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31.03.2021 beginnen, werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erbracht.
- (2) ¹Abweichend von den §§ 9, 12 und 19 Absatz 3 wird Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt. ²Satz 1 gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt.
- (3) ¹§ 22 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten. ²Nach Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 ist § 22 Absatz 1 Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach Satz 1 nicht auf die in § 22 Absatz 1 Satz 3 genannte Frist anzurechnen ist. ³Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die

angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

- (4) ¹Sofern über die Leistungen nach § 41a Absatz 1 Satz 1 vorläufig zu entscheiden ist, ist über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts abweichend von § 41 Absatz 3 Satz 1 und 2 für sechs Monate zu entscheiden. ²In den Fällen des Satzes 1 entscheiden die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende abweichend von § 41a Absatz 3 nur auf Antrag abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch.
- (5) ¹Für Leistungen nach diesem Buch, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 31. März 2020 bis vor dem 31. August 2020 endet, ist für deren Weiterbewilligung abweichend von § 37 kein erneuter Antrag erforderlich. ²Der zuletzt gestellte Antrag gilt insoweit einmalig für einen weiteren Bewilligungszeitraum fort. ³Die Leistungen werden unter Annahme unveränderter Verhältnisse für zwölf Monate weiterbewilligt. ⁴Soweit bereits die vorausgegangene Bewilligung nach § 41a vorläufig erfolgte, ergeht abweichend von Satz 3 auch die Weiterbewilligungsentscheidung nach § 41a aus demselben Grund für sechs Monate vorläufig. ⁵§ 60 des Ersten Buches sowie die §§ 45, 48 und 50 des Zehnten Buches bleiben unberührt.
- (6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den in Absatz 1 genannten Zeitraum längstens bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.